



Statuten Verein kalkwerk

I. Name, Sitz und Art

Art. 1

Unter dem Namen "kalkwerk" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person auf unbestimmte Dauer. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in der Schweiz.

II. Zweck

Art. 3

Der Verein "kalkwerk" setzt sich für die traditionelle Herstellung und die handwerkliche und künstlerische Anwendung von Kalk ein. Er pflegt ein aktives nationales und internationales Netzwerk von Fachpersonen und Interessierten im Bereich von nachhaltigen und ökologischen Bauweisen, Forschung und Wissensaustausch.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und stellt Netzwerk und Wissen der Allgemeinheit zur Verfügung.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen, Firmen und Organisationen, die bereit sind, sich zur Erreichung des Vereinszweckes einzusetzen. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 5

Der Vorstand kann mit absolutem Mehr ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund ausschliessen. In der Regel beschliesst der Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des Mitglieds darüber. Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Wichtige Gründe für einen solchen Beschluss sind namentlich:

- a) schwerer Verstoss gegen die Interessen des Vereins;
- b) strafbares Verhalten im Sinne des StGB im Zusammenhang mit dem Verein;
- c) Verzug bei Bezahlung des Mitgliederbeitrags, nach einmaliger schriftlicher Mahnung.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung

- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Kalenderwochen und den Angaben der Traktanden via E-Mail.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen auf schriftlichen Antrag

- a) eines Fünftels der Mitglieder
- b) der Revisionsstelle
- c) des Vorstands

Die Einladung hat drei Kalenderwochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 9

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder der Revisionsstelle
- b) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- d) Beschlussfassung betreffend Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Budgetvorschlags
- f) Festsetzung bzw. Anpassung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Entscheid über Rekurse
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Mitglieder können nicht in eigener Sache stimmen; sie haben diesfalls in Ausstand zu treten.

Art. 10

Stimmrecht und Beschlussfassung

Abgestimmt wird offen nach Köpfen. Die Hauptversammlung beschliesst durch einfaches Handmehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten ist Art. 11. Geheim wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand im Konkordanzprinzip.

Art. 11

Quorum

Qualifiziert beschliesst die Hauptversammlung nur über

- a) die Änderung des Vereinszwecks
- b) die Auflösung des Vereins

Dazu müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit Änderung oder Auflösung einverstanden sein. Im Übrigen gilt Art. 10.

Art. 12

Wahl

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Die Amts dauer bzw. Wahlperiode aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheiden Vorstandsmitglieder ausnahmsweise während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 14

Zuständigkeit

Der Vorstand hat vorbehältlich Art. 9 das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 15

Beschluss und Protokoll

Das Handmehr entscheidet. Der Vorstand kann auch auf dem Weg des Zirkulars beschliessen lassen. Diesfalls entscheiden zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder. Die Zirkularstimme ist schriftlich zuhanden des Vorstands binnen einer Kalenderwoche seit Erhalt der Vorlage abzugeben. Der Vorstand nimmt den Beschluss zum Vollzug zu Protokoll anlässlich der nächsten Sitzung.

Art. 16

Vereinsjahr und Geschäftsjahr entsprechen dem Kalenderjahr. Der Vorstand legt den Stichtag für den Rechnungsabschluss sowie die Inventaraufnahme auf eine Wahlperiode fest. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Revisoren sein.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Die Revisionsstelle stellt der Hauptversammlung den Antrag, Entlastung zu erteilen oder zu verweigern. Wählbar als Revisor/Revisorin sind Vereinsmitglieder oder Dritte, soweit keine Interessenkollisionen bestehen.

V. Mittel/Vermögen

Art. 18

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel/Vermögen

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 19

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder/Beiräte sind vom Beitrag befreit.

Art. 20

Haftung und fehlender Nachschuss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Erlischt die Mitgliedschaft im Sinne von Art. 5, werden einbezahlte Jahresbeiträge nicht pro rata temporis zurückbezahlt; ausserdem besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die

Hauptversammlung nach Art. 11. Das Mitglied trifft keine Pflicht, zur Deckung allfälliger Verluste mehr als den Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 21

Zweckgebundenheit

Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem festgelegten Zweck gewidmet. Das Vermögen, welches nach Tilgung aller Schulden und Verbindlichkeiten verbleibt, wird bei Auflösung des Vereins zielverwandten steuerbefreiten Organisationen zugewandt. Diese Zweckgebundenheit ist unabänderlich.

Art. 22

Entschädigungen

Die Mitarbeit bei kalkwerk ist grundsätzlich ehrenamtlich, wobei die üblichen Aufwände (Spesen) entschädigt werden können. Die Spesenvergütungen sind in einem Spesenreglement geregelt. Für die Erfüllung seines Zwecks, darf der Verein Personen anstellen und beauftragen. Für ausserordentliche, zeitlich befristete Leistungen einzelner Mitglieder (auch Vorstand) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Vergütung solcher Aufwände sind im Reglement über Entschädigungen geregelt.

Art. 23 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden vom Vorstand verwaltet und können auf Anfrage den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

VI. Beschlüsse

Beschluss Gründung

Von der Gründungsversammlung beschlossen am 20. Februar 2020

Die Präsidentin	Delphine Schmid
Der Protokollführer	Joannes Wetzel

Statutenänderungen I

1. Änderungen Art. 21 + 22 beschlossen an der schriftlichen GV vom 06.Juni 2021

Die Präsidentin	Delphine Schmid
Der Protokollführer	Christof Rösch

Statutenänderungen II

2. Änderungen Art. 3 + 23 sowie geringfügige sprachliche Anpassungen Art. 1, 2, 4, 3.10, 13 und 23 (darunter gehört z.B. HV anstelle GV, Vorstand anstelle Präsident/in) beschlossen an der HV vom 22. Februar 2026

Vorstand	Rahel Pilous-Schnyder, Cornelia Kälin, Philip Kaiser, Jörg Lang, Tobias Bolfing, Leta Büchi, Brigitte Schmid-Gugler
Die Protokollführerin	Cornelia Kälin